3.4. ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

*Dieses Formular ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung staatlicher Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit zu verwenden wie in Teil II Kapitel 3 Abschnitt 3.4 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[[1]](#footnote-1) (im Folgenden „Leitlinien“) beschrieben.*

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorsieht, dass die Fischereifahrzeuge der Union, für die eine Beihilfe gewährt wird, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren ab der letzten Zahlung der Beihilfe nicht nach außerhalb der Union transferiert oder umgeflaggt werden.

Ja  Nein

1.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………….

*Wenn die Maßnahme nur das Abwracken von Fischereifahrzeugen umfasst, so ist diese Frage obsolet.*

2. Bitte bestätigen Sie, dass die Einstellung der Fangtätigkeit als Instrument eines Aktionsplans gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.

Ja  Nein

*Werden mit der Maßnahme wirtschaftliche oder andere Erwägungen im Zusammenhang mit der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen gemäß Randnummer 277 der Leitlinien verfolgt, so ist diese Frage nicht zu beantworten. Betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei, ist diese Frage ebenfalls obsolet.*

3. Bitte bestätigen Sie, dass die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit erreicht wird durch:

(a)  Abwracken des Fischereifahrzeugs

(b)  Stilllegung und Nachrüstung von Fischereifahrzeugen für andere Tätigkeiten als die kommerzielle Fischerei

(c)  beides, d. h. die endgültige Einstellung wird durch Abwracken, Stilllegung und Nachrüstung des Fischereifahrzeugs erreicht

3.1. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, die ihre Auswahl widerspiegelt/widerspiegeln.

…………………………………………………………………………………….

4. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass das Fischereifahrzeug als aktives Schiff registriert sein und in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 90 Tagen pro Jahr Fangtätigkeiten ausgeübt haben muss.

Ja  Nein

4.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

4.2. Ist die betreffende Fangtätigkeit so beschaffen, dass sie nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt werden kann, so kann die unter Randnummer 275 Buchstabe c der Leitlinien genannte Mindestfangtätigkeit verringert werden, solange das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tage der Tätigkeit und der Anzahl der Tage, an denen gefischt werden kann, dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Tage der Tätigkeit und der Anzahl der Kalendertage pro Jahr für begünstigte Unternehmen entspricht, die das ganze Jahr über fischen.

4.2.1. Bitte beschreiben Sie in einem solchen Fall ausführlich die Art der von der Maßnahme betroffenen Fischereitätigkeit, erläutern Sie, wie die Mindestfangtätigkeit berechnet wurde, und nennen Sie die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage.

……………………………………………………………………………………….

4.3. Betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei und befischen Fischereifahrzeuge mehrere Arten, für die in Binnengewässern eine unterschiedliche Anzahl von Fangtagen zulässig ist, so entspricht die zur Berechnung des unter Randnummer 276 der Leitlinien genannten Verhältnisses erforderliche Zahl der Tage, an denen gefischt werden kann, dem Durchschnitt der für die Fänge dieser Schiffe zulässigen Fangtage. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Mindestanzahl von Tagen für Fangtätigkeiten, die sich aus einer solchen Anpassung ergeben, keinesfalls weniger als 30 Tage oder mehr als 90 Tage betragen darf.

4.3.1. Bitte beschreiben Sie in einem solchen Fall ausführlich den rechtlichen und/oder verwaltungstechnischen Rahmen der betreffenden Binnenfischerei, erläutern Sie, wie die Mindestfangtätigkeit berechnet wurde, und nennen Sie die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage.

…………………………………………………………………………………….

5. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass gleichwertige Fangkapazitäten dauerhaft aus dem Fischereiflottenregister der Union gestrichen werden und dass diese Kapazität nicht ersetzt wird.

Ja  Nein

5.1. Betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei, bestätigen Sie bitte, dass die Bedingung unter Bezugnahme auf das einschlägige nationale Flottenregister gilt, sofern nach nationalem Recht vorhanden, anstelle des Flottenregisters der Union.

Ja  Nein

5.2. Falls die Frage 5 oder die Frage 5.1 mit ja beantwortet wird, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

6. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die jeweiligen Fanglizenzen und Fanggenehmigungen endgültig entzogen werden.

Ja  Nein

6.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

………………………………………………………………………………………….

7. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass die begünstigten Unternehmen innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt der Beihilfe kein Fischereifahrzeug registrieren lassen.

Ja  Nein

7.1. Betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei, bestätigen Sie bitte, dass die Bedingung unter Bezugnahme auf das einschlägige nationale Flottenregister gilt, sofern nach nationalem Recht vorhanden, anstelle des Flottenregisters der Union.

Ja  Nein

7.2. Falls die Frage 7 oder die Frage 7.1 mit ja beantwortet wird, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

8. Werden mit der Maßnahme wirtschaftliche oder andere Erwägungen im Zusammenhang mit der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen gemäß Randnummer 277 der Leitlinien verfolgt oder betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei gemäß Randnummer 280 der Leitlinien, geben Sie bitte Folgendes an:

8.1. Bitte erläutern Sie ausführlich die Umstände, die die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit rechtfertigen, z. B. unter Angabe der zugrunde liegenden wirtschaftlichen oder ökologischen Erwägungen.

…………………………………………………………………………………

8.2. Geben Sie bitte das Ziel der Maßnahme an:

* durch wissenschaftliche Erkenntnisse untermauerte Erhaltungsmaßnahmen
* wirtschaftliche Erwägungen

8.2.1. Im Falle von Erhaltungsmaßnahmen legen Sie bitte eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Nachweise zur Untermauerung der Maßnahme vor.

…………………………………………………………………………………….

8.2.2. Im Falle wirtschaftlicher Erwägungen erläutern Sie bitte ausführlich die wirtschaftlichen Gründe für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit (sofern nicht bereits in Beantwortung der Frage 8.1 beschrieben).

……………………………………………………………………………………….

8.3. In Bezug auf die Binnenfischerei bestätigen Sie bitte, dass Beihilfen im Rahmen der Maßnahme nur begünstigten Unternehmen gewährt werden können, die ausschließlich in Binnengewässern tätig sind.

Ja  Nein

8.3.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………….

8.4. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass sich die begünstigten Unternehmen verpflichten, ihre aktive Fangkapazität ab dem Zeitpunkt des Beihilfeantrags bis fünf Jahre nach Zahlung der Beihilfe nicht zu erhöhen.

Ja  Nein

8.4.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………

8.5. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass begünstigte Unternehmen sich außerdem verpflichten, die Beihilfe nicht für den Austausch oder die Modernisierung ihrer Maschinen zu verwenden, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates[[2]](#footnote-2) sind erfüllt.

Ja  Nein

8.5.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………….

8.6. Hat der notifizierende Mitgliedstaat ein Jahr vor der Anmeldung Beihilfen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gewährt oder Vorhaben durchgeführt, die zu einer Erhöhung der Fangkapazität in einem Meeresbecken geführt haben, oder hat er solche Vorhaben in das nationale EMFAF-Programm aufgenommen, erläutern Sie bitte ausführlich, inwieweit Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit in demselben Meeresbecken mit einer solchen Erhöhung der Fangkapazität vereinbar sind, und legen Sie die Begründung und Unerlässlichkeit der Beihilfe dar.

*Betrifft die Maßnahme die Binnenfischerei, so trifft ist diese Frage obsolet.*

……………………………………………………………………………………….

9. Bitte bestätigen Sie die Begünstigten:

(a)  Eigner von Fischereifahrzeugen der Union, die von der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit betroffen sind

(b)  Fischer, die in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 90 Tagen pro Jahr an Bord eines von der endgültigen Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben

(c)  beide Kategorien, d. h. die Begünstigten umfassen die Kategorien a und b

9.1. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, die ihre Auswahl widerspiegelt/widerspiegeln.

……………………………………………………………………………………….

9.2. Bitte erläutern Sie, wie die oben genannte Mindestanzahl von 90 Tagen für Fischer berechnet wurde, falls für die betreffenden Fischereifahrzeuge Anpassungen vorgenommen wurden, unter Berücksichtigung der Randnummern 283, 276 und 281 der Leitlinien.

…………………………………………………………………………………

9.3. Bitte bestätigen Sie, dass die Maßnahme vorschreibt, dass Fischer alle Fangtätigkeiten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erhalt der Beihilfe einstellen und dass – falls ein Fischer innerhalb dieses Zeitraums seine Fangtätigkeit wiederaufnimmt – die im Rahmen der Beihilfe zu Unrecht gezahlten Beträge anteilsmäßig in Höhe eines Betrags zurückgefordert werden, der dem Zeitraum entspricht, in dem diese Bedingung nicht erfüllt wurde.

Ja  Nein

9.3.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………….

10. Bitte beschreiben Sie ausführlich die vorhandenen Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen, um die Einhaltung der Bedingungen in Zusammenhang mit der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit zu gewährleisten, auch um sicherzustellen, dass die Kapazität endgültig stillgelegt wird, und dass das betreffende Schiff oder die betreffenden Fischer nach der Maßnahme keine Fangtätigkeiten mehr ausüben. Bitte beachten Sie, dass die Mitgliedstaaten in Ermangelung eines nationalen Flottenregisters für Binnengewässer auch nachweisen müssen, dass diese Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen ein Kapazitätsmanagement gewährleisten, das mit dem für die Seefischerei geltenden Kapazitätsmanagement vergleichbar ist.

…………………………………………………………………………………….

11. Bitte bestätigen Sie, dass die Berechnung der beihilfefähigen Kosten auf der Ebene des einzelnen Begünstigten erfolgen muss.

Ja  Nein

11.1. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

……………………………………………………………………………………….

12. Bitte bestätigen Sie die beihilfefähigen Kosten:

* beim Abwracken von Fischereifahrzeugen:
* die Kosten des Abwrackens der Fischereifahrzeuge
* die Entschädigung für Wertverluste des abgewrackten Fischereifahrzeugs, gemessen als aktueller Verkaufswert
* bei Stilllegung und Umrüstung für andere Tätigkeiten als die gewerbliche Fischerei: die Investitionskosten im Zusammenhang mit der Umrüstung des Fischereifahrzeugs für andere Wirtschaftstätigkeiten
* Kosten im Zusammenhang mit Fischern, die auch die obligatorischen sozialen Kosten umfassen können, die sich aus der Umsetzung der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit ergeben, soweit sie im Falle der Einstellung einer Geschäftstätigkeit nicht durch andere nationale Bestimmungen abgedeckt sind

12.1. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, die ihre Auswahl widerspiegelt/widerspiegeln.

…………………………………………………………………………………

12.2. Bitte beschreiben Sie ausführlich die beihilfefähigen Kosten.

……………………………………………………………………………………….

12.3. Bitte bestätigen Sie, dass von den beihilfefähigen Kosten etwaige Kosten abzuziehen sind, die dem begünstigten Unternehmen aufgrund der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit nicht entstanden sind, und die andernfalls angefallen wären.

Ja  Nein

12.3.1. Falls ja, geben Sie bitte die entsprechenden Kosten an.

…………………………………………………………………………………….

12.3.2. Falls ja, geben Sie bitte die einschlägige(n) Bestimmung(en) in der Rechtsgrundlage an.

…………………………………………………………………………………….

13. Bitte bestätigen Sie, dass in der Maßnahme vorgeschrieben ist, dass die Beihilfehöchstintensität auf 100 % der förderfähigen Kosten begrenzt ist.

Ja  Nein

13.1. Bitte geben Sie die im Rahmen der Maßnahme geltende(n) Beihilfehöchstintensität(en) an.

…………………………………………………………………………………….

13.2. Bitte geben Sie die Bestimmung(en) der Rechtsgrundlage an, in der/denen die Beihilfehöchstintensität der Maßnahme angegeben ist.

…………………………………………………………………………………….

14. Bitte beachten Sie, dass die Kommission auch andere Berechnungsmethoden berücksichtigen kann, sofern sie davon überzeugt ist, dass diese auf objektiven Kriterien beruhen und nicht zur Überkompensation von begünstigten Unternehmen führen.

Falls der notifizierende Mitgliedstaat beabsichtigt, eine andere Berechnungsmethode vorzuschlagen, geben Sie bitte an, warum die in den Leitlinien beschriebene Methode im vorliegenden Fall nicht geeignet ist, und erläutern Sie, wie die alternative Berechnungsmethode den ermittelten Bedürfnissen besser gerecht wird.

…………………………………………………………………………..

Bitte fügen Sie der Anmeldung als Anhang die vorgeschlagene alternative Methode zusammen mit einem Nachweis bei, dass sie auf objektiven Kriterien beruht und nicht zu einer Überkompensation eines Begünstigten führt.

SONSTIGE ANGABEN

15. Machen Sie hier bitte gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Würdigung der betreffenden Maßnahme nach diesem Abschnitt der Leitlinien von Belang sind:

……………………………………………………………………………………….

1. ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1). [↑](#footnote-ref-2)